

Mitzuführen:

- Europäischer Unfallbericht (Rückseite)
- Fotoapparat (Einwegkameras, Digitalkameras, Handy)
- Kugelschreiber
- Briefpapier

Verkehrsanwälte.**Rechtsanwalt
Frank Zimmerer****Fachanwalt für Verkehrsrecht**Mitglied der Arbeitsgemeinschaft
Verkehrsrecht im Dt. Anwaltverein**Checkliste: Verhalten nach Verkehrsunfall**
(zur Ablage im Kfz)**1. Absichern**

Anhalten - Warnblinklicht einschalten - Warndreieck aufstellen (Abstand: situationsbedingt, idR 100 Meter); Eigene Sicherheit beachten (Warnweste anziehen) - **Unfallzeugen bitten zu warten.**

2. Erste Hilfe leisten

ggfls Rettungsdienst - Tel: 112 oder 19222 – bzw. Polizei (beachte 4.) anrufen – Tel: 110 – Bei Anruf W-Schema beachten: Wer, Wo, Was.

**3. Eigene Beweissicherung****a. Unfallstelle fotografieren**

Übersichtsaufnahmen aus allen Richtungen inkl. evtl. Bremsspuren und Beschädigungen. Nachträglich vermessbare Punkte wie z.B. Fahrbahnmarkierungen, -ausbesserungsstellen, Verkehrszeichen, Kanaldeckel, Lichtmasten, Bäume sollten mit Fahrzeugen fotografiert werden

b. Unfallbericht ausfüllen

Formular, falls möglich, mit dem Unfallbeteiligten zusammen ausfüllen. Beide unterschreiben. Unfallbericht ist kein Schuldanerkenntnis; er sichert nur die Vollständigkeit der Daten.

4. Polizei rufen?

In der Regel sinnvoll wegen zusätzlicher Beweissicherung, vor allem wenn keine Einigung erzielt werden kann, aber auch bei Verletzten, hohem Sachschaden oder Unfallflucht des Unfallgegners, sowie Verkehrsteilnehmern mit ausländischem Kennzeichen. ABER: eigene Schuld prüfen, insb. bei Fahrerlaubnis auf Probe wegen drohender Nachschulung abwägen.

Angaben zu Person und Fahrzeug sind ggü der Polizei zu machen. Keine weiteren Angaben bei Zweifeln über Unfallhergang und Schuld. Polizeiliches Verwarnungsgeld nicht akzeptieren. Namen und Dienststelle der Beamten für Rückfragen notieren. Kein Schuldanerkenntnis abgeben, insbesondere wegen möglicher Regressansprüche des eigenen Haftpflichtversicherers.

5. Einleitung der zivilrechtlichen Regulierung

Äußerste Vorsicht bei ungebetenen Unfallhelfern, die an der Unfallstelle bereits Angebote zur Abwicklung des Schadens machen. Wegen Schadensmanagement der Versicherer gleich Termin bei spezialisiertem Anwalt vereinbaren (u.a. Empfehlung der Automobilclubs, da die meisten Fehler der Regulierung in den ersten Stunden gemacht werden). Honorar des Rechtsanwalts muss bei unverschuldetem Unfall der Haftpflichtversicherer des Unfallgegners tragen.

Nicht auf Aussagen von Versicherern, Werkstatt u.a. vertrauen („wir erledigen alles für Sie“), da üblicherweise nicht alle ersatzfähigen Schäden ersetzt werden (z.B. Wertminderung, Auslagen, An- und Abmeldekosten, Nutzungsausfall, Schmerzensgeld, Haushaltsführungsschaden) und bei Problemen keine kompetente Hilfe erfolgt.

Steuerberater:**Edgar Blim**
Dipl.-Finanzwirt (FH)**Andrea Mathis**
Dipl.-Kaufrau
(Kooperation)**Rechtsanwälte:****Klaus Löffler**
Fachanwalt für Steuerrecht**Jürgen Jerger**
- Steuerrecht
- MietrechtMitglied der Arbeitsgemeinschaft
Verkehrsrecht
Deutscher Anwaltverein**Frank Zimmerer**
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Familienrecht**Kontakt:**Welschgasse 3
67227 Frankenthal
Tel.:06233/3154-0
Fax:06233/3154-44
mail: info@BHLZ.de
web: www.BHLZ.de